Aktenzeichen:
L 4 SO 36/17 B ER
S 13 SO 160/16 ER

Ausfertigung

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

Markus Igel, Kirchsteinanlage 2, 55543 Bad Kreuznach

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Lünsmann pp., Borselstraße 26, 22765 Hamburg

gegen

Land Saarland, vertreten durch die Direktorin des Landesamtes für Soziales, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Landkreis Neunkirchen, vertreten durch der Landrat, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler

- Beigeladener -

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 12. Juni 2017 durch

Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Tappert

Richterin am Landessozialgericht Blatt

Richter am Landessozialgericht Dr. Müller

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Mainz vom 09.02.2017, mit dem dieses seinen rechtskräftigen Beschluss vom 19.11.2014 (S 16 SO 148/14 ER) abgeändert hat, aufgehoben und der Abänderungsantrag des Antragsgegners abgelehnt.
2. Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers im Abänderungsverfahren in beiden Rechtszügen.
3. Dem Antragsteller wird zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwälte Lünsmann, Dr. Tolmein und Dr. Tondorf, Hamburg, bewilligt.

Gründe

I.

Der Abänderungsantragsteller (nachfolgend entsprechend der Konstellation im Ursprungsverfahren Antragsgegner genannt) begehrt eine Abänderung des durch den Abänderungsantragsgegner (nachfolgend Antragsteller genannt) erwirkten Beschluss des Sozialgerichts (SG) Mainz vom 19.11.2014 - S 16 SO 148/14 ER -.

Der schwerbehinderte Antragsteller ist auf Grund einer schweren frühkindlichen Hirnschädigung auf eine 24-stündige Betreuung angewiesen.

Der Antragsgegner bewilligte dem Antragsteller mit so genanntem Gesamtbescheid vom 23.07.2014 ein Gesamtbudget bis zu 8.232,77 € für den Monat Juni 2014 und ab dem 01.07.2014 bis zum 31.07.2015 bis zu 7.350,- € monatlich. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 29.10.2014 als unbegründet zurück. Dagegen hat der Antragsteller am 27.11.2014 Klage zum SG Mainz erhoben (S 13 SO 187/14), über die bisher noch nicht entschieden worden ist.

Bereits am 29.09.2014 hatte der Antragsteller das SG Mainz um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Mit Beschluss vom 19.11.2014 (S 16 SO 148/14 ER) verpflichtete es den Antragsgegner, „an den Antragsteller vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache über das bereits mit Bescheid vom 23.07.2014 bewilligte Gesamtbudget im Rahmen des Arbeitgebermodells hinaus monatlich weitere 5.566,30 € zu zahlen".

Mit Gesamtbescheid vom 28.07.2015 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller ein Gesamtbudget bis zu 7.416,56 € monatlich ab dem 01.08. 2015 bis zum 31.07.2016. Zwischenzeitlich ist insoweit ein Hauptsacheverfahren bei dem SG Mainz anhängig (S 13 SO 115/16), über das ebenfalls noch nicht entschieden worden ist.

Am 11.04.2016 wandte sich der Antragsteller erneut mit einem Begehren auf einstweiligen Rechtsschutz an das SG (S 13 SO 43/16 ER). Er machte die Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von 15.667,22 € pro Monat für seine pflegerische Grundversorgung und Assistenz im Arbeitgebermodell bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache und hilfsweise die Verpflichtung des Antragsgegners, dem Beschluss des SG vom 19.11.2014 (S 16 SO 148/14 ER) weiterhin nachzukommen, geltend. Mit Beschluss vom 10.05.2016 lehnte dieses den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ab. Zur Begründung führte es aus, dass ein Anordnungsgrund weder bezüglich des Haupt- noch des Hilfsantrages glaubhaft gemacht worden sei. Die dagegen zum Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss vom 27.06.2016 unter Berufung auf die fehlende Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes zurückgewiesen (L 4 SO 75/16 B ER).

Auf die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (1 BvR 1630/16) stellte dieses mit Beschluss vom 12.09.2016 fest, dass der Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 27.06.2016 den Antragsteller in seinem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art 19 Abs 4 Satz 1 Grundgesetz (GG)

verletze. Es hob die Entscheidung auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG Rheinland-Pfalz zurück.

Nach mündlicher Verhandlung vom 02.11.2016 änderte das LSG Rheinland-Pfalz den Beschluss des SG Mainz „S 13 SO 13/16 ER" (richtig S 13 SO 43/16 ER) vom 10.05.2016 ab und verpflichtete den Antragsgegner, dem Antragsteller vorläufig zusätzlich zu dem bereits mit Bescheid vom 28.07.2015 bewilligten Gesamtbudget im Rahmen des Arbeitgebermodells ab dem 01.11.2016 weitere 5.400,- € pro Monat zu gewähren (L 4 SO 127/16 B ER ZVW). Hinsichtlich der Ablehnung der Leistungen für die Vergangenheit wurde ausgeführt, dass es an einem Anordnungsgrund fehle. Insofern stehe im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem LSG nicht die Vollstreckung aus dem Beschluss des SG vom 19.11.2014 (S 16 SO 148/14 ER) im Raum, da diese in einem gesonderten (Vollstreckungs-) Verfahren zu betreiben sei. Der Antrag könne daher nur so verstanden werden, dass unabhängig von einer solchen Vollstreckung die Übernahme der ungedeckten Kosten für die Zeit zwischen dem 01.08.2015 und dem 31.10.2016 begehrt werde. Im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sollten aber nur diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Behebung einer aktuellen, dh gegenwärtig noch bestehenden Notlage erforderlich seien. Eine solche Notlage sei vorliegend nicht glaubhaft gemacht. Dem Antragsteller drohe weder Wohnungslosigkeit noch ein vergleichbar schwerer Eingriff. Es könne daher offen bleiben, ob der Antragsteller die Möglichkeit habe, erfolgreich die Vollstreckung aus dem Beschluss des SG Mainz vom 19.11.2014 (S 16 SO 148/14 ER) zu betreiben oder hier vielmehr durch die Neubewilligung mit Bescheid vom 28.07.2015, die den Streitgegenstand im Hauptsacheverfahren beschränke, eine Zäsur eingetreten sei, die insoweit auch eine Vollstreckung aus dem Beschluss vom 19.11.2014 über den 01.08.2015 hinaus hindere.

Am 19.12.2016 wandte sich der Antragsteller per Mail an den Antragsgegner und führte Folgendes aus: Da das LSG Rheinland-Pfalz ihm erst ab Datum des Beschlusses höhere Leistungen zugesprochen habe, habe der Antragsteller erhebli-

che Probleme, seine Außenstände zu begleichen. Dabei handele es sich um 39.854,57 € (Stand Mitte November 2016). Sofern der Antragsgegner sich nicht bereit erkläre, diesen Betrag zu begleichen, müsse die Vollstreckung aus dem Beschluss des SG Mainz vom 19.11.2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER) betrieben werden. Noch am selben Tag gab der Antragsgegner dem Antragstellervertreter eine Rückmeldung per E-Mail, dass die Angelegenheit schnellstmöglich geprüft werde.

Am 20.12.2016 stellte der Antragsgegner einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses des SG Mainz vom 19.11.2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER) beim SG Mainz und führte zur Begründung aus, dass eine Abänderung nach § 927 Zivilprozessordnung (ZPO) gegebenenfalls analog iVm § 86b Abs 1 Satz 4, Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) möglich sein müsse. Auf Änderungen in den Tatsachengrundlagen könne es nicht ankommen, wenn wie hier eine Vorwegnahme der Hauptsache drohe. Falls es jedoch auf eine Änderung der Sachlage ankommen solle, werde diese in den geänderten Bedarfsfeststellungen des Antragstellers seit dem Jahre 2014 gesehen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

> nach Maßgabe des § 927 ZPO (analog) iVm § 86b Abs 1 Satz 4, Abs 2 SGG die einstweilige Anordnung des Sozialgerichts Mainz vom 19.11.2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER) dahingehend zu ändern, dass der Antragsgegner verpflichtet wird, die beschlossenen Leistungen nur bis einschließlich 31.07.2015 zu gewähren.

Der Antragsteller hat beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Er hat die Ansicht vertreten, dass eine Abänderung nur nach § 927 ZPO (analog) oder § 323 ZPO in Frage komme. Diese Normen setzten veränderte Umstände voraus. Dies sei jedoch vorliegend nicht der Fall, da sich sein Bedarf von 2014 bis 2016 nicht geändert habe. Allenfalls sei dieser noch gestiegen. Eine geänderte Rechtsauffassung des Gerichts genüge zur Bejahung veränderter Umstände nicht. Sofern dem Antragsgegner das Ergebnis des Beschlusses vom 19.11.2014 nicht recht gewesen sei, hätte er in Beschwerde gehen müssen. Durch eine Abänderung des Beschlusses laufe er hingegen Gefahr, keine höheren Leistungen von August 2015 bis Oktober 2016 zu erhalten.

Mit Schreiben vom 18.01.2017 hat das SG die Beteiligten darauf hingewiesen, dass es die Aufhebung oder Änderung einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 86b Abs 2 SGG im Hinblick auf Art 19 Abs 4 GG für möglich erachte. Nach Auffassung des Gerichts werde der Regelungsgegenstand der einstweiligen Anordnung durch den Streitgegenstand der Hauptsache begrenzt. In der zu Grunde liegenden Hauptsacheklage (Az.: S 13 SO 187/14) werde um die Höhe des persönlichen Budgets in der Zeit vom 01.06.2014 bis zum 31.07.2015 gestritten (Gesamtbescheid vom 23.07.2014). Auch wenn der Tenor des Beschlusses vom 19.11. 2014 keine datumsmäßige Begrenzung enthalte, folge jedoch aus der Formulierung „bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache", dass die Leistungen auf der Grundlage des Beschlusses nicht über den 31.07.2015 hinaus erwirkt werden könnten. Andernfalls habe die vorläufige Regelung eine größere Reichweite als die Hauptsache. Grundlage für weitere Leistungen ab dem 01.08.2015 sei vielmehr der Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 02.11.2016.

Mit Beschluss vom 09.02.2017 hat das SG dem Abänderungsantrag stattgegeben. Es hat den Antragsgegner verpflichtet, an den Antragsteller vorläufig bis zum 31.07.2015 über das mit Bescheid vom 23.07.2014 bewilligte Gesamtbudget im Rahmen des Arbeitgebermodells hinaus monatlich weitere 5.566,30 € zu zahlen. Zur Begründung hat es Folgendes ausgeführt:

Der Abänderungsantrag sei statthaft. Die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung einer einstweiligen Anordnung werde im Hinblick auf Art 19 Abs 4 GG einhellig bejaht; fraglich sei lediglich, auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolge. Bisher sei die Anwendung von § 927 Abs 1 ZPO vorgeschlagen und die fehlende Verweisung auf diese Vorschrift in § 86b Abs 2 Satz 4 SGG als Redaktionsversehen angesehen worden. Von einem solchen könne aber nicht mehr ausgegangen werden, nachdem der Gesetzgeber mit dem BUK-NUG vom 19.10.2013 § 86b Abs 2 Satz 4 SGG geändert habe, ohne § 927 Abs 1 ZPO für entsprechend anwendbar zu erklären. Die Anwendung des § 323 ZPO über § 202 Satz 1 SGG - mit der Folge der Zuständigkeit des örtlich zuständigen SG - überzeuge nicht, weil § 323 ZPO auf Hauptsacheklagen zugeschnitten sei. Für die Änderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung sei mit der herrschenden Meinung § 86 b Abs 1 Satz 4 SGG entsprechend anzuwenden Danach könne das Gericht der Hauptsache auf Antrag die Maßnahmen jederzeit ändern oder aufheben. Die Beteiligten könnten den Antrag grundsätzlich jederzeit stellen und hätten dann Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung. Wenn aber noch eine Beschwerde gegen die Erstentscheidung des Gerichts möglich sei, fehle es für einen Änderungsantrag am Rechtsschutzinteresse. Einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 19.11.2014 habe der Antragsgegner am 20.12.2016 gestellt. Dies sei ihm auch noch nach Rechtskraft der einstweiligen Anordnung möglich gewesen, da ihm eine Befugnis zur eigenen Abänderung der Entscheidung fehle. Da das Hauptsacheverfahren (S 13 SO 187/14) noch in der ersten Instanz anhängig sei, sei das SG Mainz als erstinstanzliches Gericht zuständig. Der Antragsgegner habe auch einen Anspruch auf Abänderung des Beschlusses des SG Mainz vom 19.11.2014 (S 16 SO 148/14 ER) glaubhaft gemacht. Das Gericht der Hauptsache könne die getroffene Maßnahme jederzeit ändern oder aufheben, und zwar auch ohne Änderung der Sach- oder Rechtslage. Es genüge auch eine bloße Meinungsänderung des Gerichts; dieses dürfe die Abänderungsbefugnis aber nicht willkürlich ausüben. Da die Regelung gerade keine Änderung der Sach- oder Rechtslage verlange, bedürfe es hierzu keiner näheren Ausführungen. Ausweislich der Begründung des Beschlusses vom 19.11.2014 habe der Antragsgegner mit Bescheid vom

23.07.2014 ein Gesamtbudget in Höhe von 8.232,77 € für den Monat Juni 2014 und ab dem 01.07.2014 bis längstens zum 31.07.2015 in Höhe von monatlich 7.315,- € bewilligt. Ob der Antragsteller über den bewilligten Umfang hinaus Leistungen für die pflegerische Grundversorgung und Assistenz im Rahmen des Arbeitgebermodells beanspruchen könne, könne im Eilverfahren nicht abschließend beantwortet werden. Diese Ausführungen im Beschluss könnten nur so verstanden werden, dass Ungewissheit nur über die Höhe der zu erbringenden Leistungen bestehe, der zeitliche Rahmen durch den Gesamtbescheid vom 23.07.2014 jedoch zeitlich klar abgegrenzt sei (01.06.2014 bis zum 31.07.2015). Auch wenn eine zeitliche Begrenzung der vorläufigen Leistungserbringung durch den Antragsgegner bis zum 31.07.2015 im Tenor nicht erfolgt sei, ergebe sich dies zwingend bereits aus der Begründung des Beschlusses aber auch aus dem Umstand, dass der Streitgegenstand einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 86b Abs 2 SGG durch die Hauptsache begrenzt werde. Der Anordnungsgrund folge aus der Tatsache, dass der Antragsteller ernsthaft angekündigt habe, die Vollstreckung aus dem Beschluss vom 19.11.2014 betreiben zu wollen. Hinsichtlich der Leistungsgewährung ab August 2015, auf die es dem Antragsteller maßgeblich ankomme, werde in dem Hauptsacheverfahren S 13 SO 115/16 zu entscheiden sein. Die diesbezüglich zuletzt ergangene Regelung durch das LSG Rheinland-Pfalz (L 4 SO 127/16 B ER ZVW) entfalte insofern für den Übergang rechtliche Wirkung.

Der Antragsteller hat gegen den ihm am 15.02.2017 zugestellten Beschluss am 15.03.2017 Beschwerde eingelegt.

Zu deren Begründung trägt er vor, dass eine Abänderung rechtlich ausgeschlossen sei, da es hierfür an einer rechtlichen Grundlage fehle. Selbst wenn man eine Abänderung rechtlich für möglich achte, sei keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse gegeben. Eine bloße Änderung in der Meinungsbildung des Gerichts reiche jedenfalls für eine Abänderung nicht aus. Schließlich müsse auch die Rechtskraft der Entscheidung beachtet werden.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Mainz vom 09.02.2017 aufzuheben und den Abänderungsantrag abzulehnen,
sowie
ihm Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und führt ergänzend noch aus, dass eine einstweilige Anordnung ohne zeitliche Begrenzung ohne jeden vernünftigen Zweifel verfassungswidrig sei.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Prozessakte Bezug genommen. Er war Gegenstand der Entscheidungsfindung und Beratung.

II.

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist begründet.

Das SG ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass es seinen rechtskräftigen Beschluss vom 19.11.2014 (S 16 SO 148/14 ER) im Umfang seines Beschlussausspruchs in Ziffer 1 abändern durfte.

Mit dem SG geht der Senat davon aus, dass eine Abänderungsmöglichkeit von Eilentscheidungen in Gestalt (zusprechender) einstweiliger Anordnungen in entsprechender Anwendung von § 86b Abs. 1 Satz 4 SGG möglich ist (vgl. zu alledem LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 11.10.2010 - L 7 SO 3392/10 ER-B – mit eingehenden und ausführlichen Nw. zu Rspr. und Lit.). Eine derartige Abänderung unterliegt jedoch Grenzen, die sich maßgeblich aus der Rechtskraft der Ausgangsentscheidung und der Funktion des (selbständigen) Abänderungsverfahrens nach § 86b Abs. 1 Satz 4 SGG ergeben. Dieses stellt kein zusätzliches Rechtsmittel dar und dient folglich anders als die Beschwerde nicht der Überprüfung, ob die vorangegangene Eilentscheidung (hier der Beschluss des SG vom 19.11.2014) formell und materiell rechtmäßig ist. Zu prüfen ist im Abänderungsverfahren vielmehr allein, ob die Entscheidung, gemessen am Maßstab des § 86 b Abs. 1 Satz 4 SGG auch in Zukunft fortbestehen kann oder abzuändern ist. In diesem Rahmen kann die Rechtskraft der zuvor ergangenen Entscheidung nicht unberücksichtigt bleiben, eine Abänderung ist deshalb, obgleich sie jederzeit möglich ist, nicht völlig in das Belieben des Gerichts gestellt. Eine Abänderungsbefugnis ist mithin nur zu bejahen, wenn nachträglich eingetretene oder bekannt gewordene Gegebenheiten den Fall in tatsächlicher Hinsicht in einem neuen Licht erscheinen lassen oder eine veränderte Beurteilung der Rechtslage, etwa auf Grund einer Rechtsänderung, gegeben ist (vgl. zu alledem LSG Baden-Württemberg, a.a.O., Rdnrn.5,6 zit. nach juris). Ein bloßer Wandel in der Meinungsbildung reicht zur Begründung einer Abänderung nach Auffassung des Senats jedoch nicht aus, da eine solcher mit Sinn und Zweck der Rechtskraft, der Schaffung von Rechtsfrieden zwischen den Verfahrensbeteiligten, nur schwer in Einklang zu bringen ist.

Eine der vorgenannten Fallgestaltungen ist vorliegend zu Überzeugung des Senats nicht gegeben. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass sich die tatsächlichen Umstände, die dem der Höhe nach zwischen den Beteiligten umstrittenen Gesamtbudget zu Grunde liegen, geändert haben. Diese sind vielmehr unverändert in dem Sinne geblieben, dass der Antragsteller nach wie vor behauptet,

über den ihm vom Antragsgegner hinaus bewilligten Bedarf einen (erheblichen) Mehrbedarf zu haben.

Auch ist nach Erlass des rechtskräftigen Senatsbeschlusses vom 02.11.2016 (L 4 SO 127/16 B ER ZVW) keine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten, die eine Abänderung des sozialgerichtlichen Beschlusses vom 19.11.2014 rechtfertigt. Der Senat weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

Aufgrund des vorgenannten Beschlusses ist dem Antragsteller ab dem 01.11.2016 monatlich vorläufig über das mit Bescheid vom 28.07.2015 bewilligte Gesamtbudget hinaus einen Betrag von 5.400 € zu gewähren. Für den davor liegenden Zeitraum beginnend ab dem 01.08.2015 bis zum 31.10.2016 ergibt sich ein vorläufiger monatlicher Zahlungsanspruch allein aus dem in Rechtskraft erwachsenen Beschluss des Sozialgerichts Mainz vom 19.11.2014. Mit diesem Beschluss ist der Antragsgegner „vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache" verpflichtet worden, über das mit Bescheid vom 23.07.2014 bewilligte Gesamtbudget hinaus monatlich weitere 5.566,30 € bis zur Entscheidung in der Hauptsache an den Antragsteller zu zahlen. Ein Urteil in dem bei ihm noch anhängigen Hauptsacheverfahren (S 13 SO 187/14) hat das SG bisher nicht erlassen. Der Senatsbeschluss vom 02.11.2016 erfasst schon nach seiner eindeutigen Tenorierung - entgegen der Auffassung des SG - nicht den zurückliegenden Zeitraum vom 01.08.2015 bis zum 31.10.2016. Ein vorläufiger Zahlungsanspruch für diesen Zeitraum folgt vielmehr allein aus dem sozialgerichtlichen Beschluss vom 19.11.2014, der auf Grund seiner eindeutigen Formulierung „vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache" keine zeitliche Beschränkung enthält. Dieser ist jedoch nach Ergehen des Senatsbeschlusses vom 02.11.2016, der insoweit eine zeitliche Zäsur begründet, dahingehend auszulegen, dass der Antragsgegner vorläufig verpflichtet ist, für den Zeitraum beginnend ab dem 01.08.2015 bis zum 31.10.2016 über das mit Bescheid vom 28.07.2015 bewilligte Gesamtbudget hinaus monatlich einen Betrag von 5.400 € zu gewähren. Der Senat geht dabei davon aus, dass es der Antragsteller auf Grund der Bindung des Antragsgegners an Gesetz und

Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht auf eine Vollstreckung aus dem sozialgerichtlichen Beschluss vom 19.11.2014 wird ankommen lassen müssen.

Im Übrigen weist der Senat den Antragsgegner nochmals auf Ziffer 5 im Beschluss vom 02.11.2016 hin. Hiernach bleibt es dem Antragsgegner unbenommen, nach Abschluss der Bedarfsfeststellung, die Gewährung eines persönlichen Budgets und den Vorrang der ambulanten Versorgung von dem Ergebnis eines Mehrkostenvergleichs i. S. des § 13 Abs. 1 Sätze 3-6 SGB XII abhängig zu machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Bei dem Verfahren nach § 86b Abs 1 Satz 4 SGG handelt es sich um ein selbstständiges Verfahren, für das deshalb eine eigene Kostenentscheidung notwendig ist (vgl Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 86b Rdnr 20).

Die Voraussetzungen des § 114 Satz 1 ZPO i.V.m. § 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG für die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Beschwerdeverfahren liegen vor.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (§ 177 SGG).
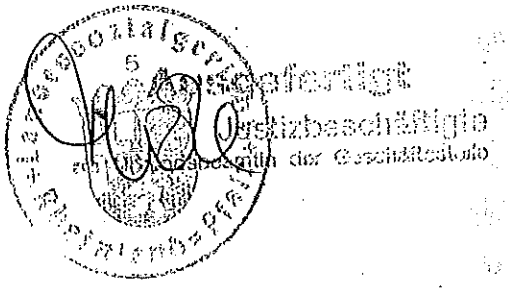
gez. Dr. Tappert gez. Blatt gez. Dr. Müller